



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 27. August 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Geschäft Nr.	26-2935
Projekt	Teilstrassenplan «Im Moos» (G2, Strasse Nr. 2.29)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Auf Antrag der Siedlungsgemeinschaft «Im Moos» soll die als Gemeindestrasse zweiter Klasse klassierte Strasse Nr. 2.29 angepasst werden. Die Parkplätze auf dem Grundstück Nr. 1453 (Strassengrundstück) wurden basierend auf der Baubewilligung aus dem Jahr 1969 erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt irrtümlicherweise als Gemeindestrasse zweiter Klasse klassiert. Diese irrtümliche Klassierung der Parkplätze soll aufgehoben werden. Die Kommission Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Goldach erachtet die beantragte Anpassung des Strassenplans als sinnvoll und zweckmässig und hat deshalb den vorliegenden Teilstrassenplan erlassen.

Es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen. Im südlichen Bereich des Wendeplatzes (Parkplatzbereich) wird die bestehende Klassierung aufgehoben. Gemäss der Mitteilung der Gemeinde haben alle betroffenen Eigentümer dem Teilstrassenplan zugestimmt. Ein Kostenverlegungsverfahren findet nicht statt.



Mit Beschluss vom 10. März 2026 erliess der Gemeinderat Goldach den Teilstrassenplan «Im Moos». Unter Verweis auf Art. 41 Abs. 2 StrG wurde auf eine öffentliche Auflage verzichtet. Am 2. April 2026 reichte die politische Gemeinde Goldach (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Gemäss Beschluss vom 10. März 2026 verzichtete der Gemeinderat Goldach auf die öffentliche Mitwirkung und die öffentliche Auflage des Projekts. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es sich beim Vorhaben um ein kleines und unbedeutendes Projekt gemäss Art. 41 Abs. 2 StrG handelt (es sind keine baulichen Massnahmen vorgesehen). Zudem haben gemäss Mitteilung der Gemeinde Goldach alle betroffenen Eigentümer dem Vorhaben zugestimmt und es werden keine Kosten verlegt. Der Beschluss ist nicht zu beanstanden. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt.
4. a) Art. 8 StrG hält die drei Klassen von Gemeindestrassen fest. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Die bestehende Klassierung der Strasse als Gemeindestrasse zweiter Klasse wird nicht geändert.



5. Die verkehrstechnische Beurteilung des Vorhabens durch die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, sowie durch das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, ergab keine Einwände.
6. Die weiteren kantonalen Fachstellen (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Tiefbauamt) haben nach Prüfung des Vorhabens ebenfalls keine Einwände.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Im Moos 2.29» (G2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
10. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Im Moos» (G2) wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Plan über die Einteilung von Gemeindestrassen (Teilstrassenplan) «Im Moos» (G2), Situation 1:500, vom 22. März 2023, zweifach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Kanton St. Gallen
GEMEINDE GOLDACH



Im Moos

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 10. März 2026

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 27. Aug. 2026

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: dgi
Kontrolliert: vma
Erstellt am: 22.03.2023